



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Gewährung einer Corona-Sonderzahlung bzw. Anpassung der  
                         Versorgungsbezüge

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2022, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis  
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi  
Richterin Warhaut  
ehrenamtlicher Richter Pensionär Peifer  
ehrenamtliche Richterin Versicherungsfachwirtin Reiter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung.

Der Kläger stand bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 29. Februar 2012 als Richter \*\*\* im Dienst des beklagten Landes.

Mit Schreiben vom 19. April 2022 beantragte er bei dem Beklagten, ihm eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 932,75 € (71,75 % von 1.300,00 €) zu gewähren, hilfsweise, bei der Berechnung seiner Versorgungsbezüge für die Dauer von 14 (Leer-)Monaten eine fiktive Erhöhung von 2,8 % zu unterstellen. Zur Begründung verwies er auf den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem dbb beamtenbund und tarifunion und machte geltend, der Beklagte habe es unter Verstoß gegen das Alimentationsprinzip, den allgemeinen Gleichheitssatz sowie die Fürsorgepflicht unterlassen, diese tarifliche Regelung in dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung vom 8. April 2022 – LBVAnpG 2022 – entgegen der gängigen Praxis des Gleichklangs der Besoldungs- und Versorgungsbezüge nicht lediglich für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern auch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übernehmen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Corona-Sonderzahlung letztlich eine tarifliche Erhöhung der Entgelte darstelle. Denn die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft habe bei den Tarifverhandlungen ihre ursprüngliche Forderung nach einer Entgelterhöhung um 5 % für die folgenden 12 Monaten nicht durchsetzen können. Als Kompensation für diese Nullrunde sei sodann eine Corona-Sonderzahlung vereinbart worden. Die hiermit verbundene Lohnerhöhung werde den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern in unzulässiger Weise vorenthalten. Dies wiege mit Blick auf die derzeitige Inflationsrate besonders schwer. Keineswegs diene die Corona-Sonderzahlung als Ausgleich für eine erhöhte persönliche Belastung durch

am Arbeitsplatz und auf den Arbeitswegen erforderliche Schutzmaßnahmen, eventuelle Beeinträchtigungen durch das Homeoffice oder ein erhöhtes Arbeitspensum.

Der Beklagte erließ daraufhin unter dem 13. Juni 2022 einen Widerspruchsbescheid, in dem er den Antrag des Klägers als Widerspruch behandelte und als unbegründet zurückwies. Er führte im Wesentlichen an, dem Kläger könne mangels gesetzlicher Grundlage weder eine Corona-Sonderzahlung noch eine anderweitige Erhöhung der Versorgungsbezüge gewährt werden. Insbesondere habe der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung nach Art. 1 LBVAnpG 2022. Als Versorgungsempfänger sei er von dem hiernach anspruchsberechtigten Personenkreis nicht erfasst. Mit der Corona-Sonderzahlung solle ein Ausgleich für zusätzliche Belastung durch die COVID-19-Pandemie geschaffen werden. Sie sei somit nur Personen zu gewähren, die sich zum maßgeblichen Stichtag des 29. November 2021 in einem aktiven Dienstverhältnis befunden hätten.

Mit seiner am 5. Juli 2022 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens ergänzend vor, dass es sich bei der Corona-Sonderzahlung nicht um eine einmalige Leistung aus besonderem Anlass, sondern um eine verdeckte Erhöhung der Entgelte handele, verdeutliche auch eine aktuelle Tarifeinigung zwischen der Industriegewerkschaft Metall und dem Arbeitgeberverband Südwestmetall, bei der die Lohnerhöhung teilweise durch die Zahlung einer Inflationsprämie ersetzt worden sei. Im Ergebnis stelle die tariflich sowie landesgesetzlich vorgesehene Corona-Sonderzahlung ein unzulässiges Umgehungsgeschäft zu Lasten der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dar. Abgesehen davon seien Versorgungsempfängerinnen und -empfänger als Angehörige vulnerabler Gruppen ebenfalls von der Corona-Pandemie betroffen gewesen. Im Übrigen seien aktive Bedienstete im Vergleich zu Beschäftigten in Gesundheitsberufen – abgesehen von der Maskenpflicht – keinen besonderen pandemiebedingten Einschränkungen ausgesetzt gewesen.

Der Kläger beantragt,

ihm unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2022 eine einmalige Zahlung in Höhe von 932,75 € zu gewähren,

hilfsweise,

bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für die Dauer von 14 (Leer-)Monaten eine fiktive Erhöhung von 2,8 % der bisherigen Pension zu unterstellen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Unterlassung der Übernahme der tariflichen Einigung über die sog. Corona-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 vom 8. April 2022 gegen die Verfassung verstößt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid und ergänzt, die Klage sei im Hinblick auf die Leistungsanträge bereits unstatthaft, da es an einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung oder einer sonstigen Anpassung der Versorgungsbezüge fehle. Darüber hinaus sei die Versagung einer Corona-Sonderzahlung zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Pflicht zur Anpassung der Besoldung und Versorgung entsprechend der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes bestehe nicht. Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liege nicht vor. Die Beschränkung der Corona-Sonderzahlung auf aktive Bedienstete sei gerechtfertigt, weil diese eine pauschale Abmilderung für zusätzliche Arbeitsbelastungen während der Pandemie darstelle, denen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht in gleicher Weise ausgesetzt gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (ein Heft) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Sie ist überwiegend unzulässig und im Übrigen unbegründet.

Die allgemeine Leistungsklage ist insgesamt unzulässig. Sie ist bereits unstatthaft. Versorgungsleistungen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind, können aufgrund des versorgungsrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes und des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers auch dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation in Frage steht, nicht zugesprochen werden. Gegen eine verfassungswidrig zu niedrig bemessene Alimentation ist daher mittels Feststellungsklage vorzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2008 – 2 C 49.07 –, juris Rn. 29). Danach ist die erhobene allgemeine Leistungsklage nicht statthaft, da der Kläger mit dieser sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag Versorgungsleistungen beansprucht, für die keine Rechtsgrundlage besteht. Der Kläger zählt als zum Stichtag am 29. November 2021 bereits pensionierter Richter offenkundig nicht zu dem Kreis derjenigen, denen nach Art. 1 Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung vom 8. April 2022 – LBVAnpG 2022 – ein Anspruch auf Gewährung einer Corona-Sonderzahlung zustehen könnte. Auch für die hilfsweise begehrte Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,8 % für eine Dauer von weiteren 14 (Leer-)Monaten ist keine gesetzliche Grundlage ersichtlich. Der Kläger war mithin darauf verwiesen, die Verfassungswidrigkeit der landesrechtlichen Vorschrift zur Corona-Sonderzahlung im Wege einer Feststellungsklage geltend zu machen.

Die im Übrigen hilfsweise erhobene Feststellungsklage ist unbegründet. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass – unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung – nicht sämtlichen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern ein Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung eingeräumt worden ist.

Gemäß Art. 1 Satz 1 LBVAnpG 2022 wird den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Sonderzahlung wird nach Art. 1 Satz 4 LBVAnpG 2022 nur gewährt, wenn die genannten Personen am 29. Novem-

ber 2021 unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fallen (Nr. 1), das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 besteht (Nr. 2) und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen bestanden hat (Nr. 3).

Die hiermit verbundene Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Bedienstete, die zum 29. November 2021 in einem aktiven Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gestanden haben, verstößt weder gegen das Alimentationsprinzip noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Die Regelung des Art. 1 LBVAnpG 2022 verletzt zunächst nicht das Alimentationsprinzip. Das Alimentationsprinzip, das zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG – zählt, verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es indes allein auf deren Gesamthöhe an. Einzelne Besoldungs- und Versorgungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen genießen hingegen für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums. Bei der Umsetzung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besitzt der Gesetzgeber überdies sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris Rn. 22 ff.).

Hiervon ausgehend vermag das Alimentationsprinzip keinen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung zu begründen. Denn die einmalig anlässlich der COVID-19-

Pandemie gewährte Sonderzahlung lässt sich eindeutig nicht dem Alimentationsprinzip oder einem sonstigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, das heißt dem Kernbestand jener Strukturprinzipien zuzuordnen, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 –, juris Rn. 24). Im Übrigen ist es mit Blick auf die zur Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation erforderliche Gesamtschau sowie den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ausgeschlossen, von einer isolierten Betrachtung einer Regelung auf eine Verletzung des Alimentationsprinzips zu schließen (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Mai 2008 – 2 A 10723/07.OVG –, juris Rn. 34 f.). Die Frage einer losgelöst von der Corona-Sonderzahlung insgesamt zu niedrig bemessenen Alimentation hat der Kläger jedoch bislang nicht aufgeworfen, so dass kein Anlass besteht, dieser weiter nachzugehen.

Die Beschränkung der Corona-Sonderzahlung auf aktive Bedienstete in Art. 1 LBVAnpG 2022 ist auch nicht gleichheitswidrig.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, sodass die Bestimmung als objektiv willkürlich bezeichnet werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von Verfassungs wegen kein Recht auf eine allgemeine, stets prozentual vollkommen gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung haben. Es existiert insbesondere kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtet, eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Auch verschiedene Besoldungsgruppen können vielmehr ungleich behandelt werden, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, juris Rn. 95, 141, 145).

Diese Anforderungen sind hier gewahrt. Die Ungleichbehandlung findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die

zum Stichtag am 29. November 2021 nicht in einem aktiven Dienst- oder Ausbildungsverhältnis standen, während der Pandemie überwiegend keinen Dienst geleistet haben. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 8. Februar 2022 zu Art. 1 LBVAnpG 2022 sollen mit der Corona-Sonderzahlung nämlich die vielfältigen – zweifelsohne über die mit einer reinen Maskenpflicht verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgehenden – Herausforderungen, denen sich der öffentliche Dienst während der COVID-19-Pandemie zu stellen hatte, wie beispielsweise zusätzliche Arbeitsbelastungen, ein erhöhtes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft sowie ein gestiegenes Risiko für die Gesundheit, abgemildert werden. Darüber hinaus stellt die Corona-Sonderzahlung eine Anerkennung für die besonderen Leistungen während der Pandemie dar (vgl. LT-Drucks. 18/2300, S. 28). Dient die Corona-Sonderzahlung somit – vergleichbar einer Erschwerniszulage – der Abgeltung dienstlicher Mehrbelastungen, so war es nicht veranlasst, sie auch Versorgungsempfängerinnen und -empfängern zu gewähren, die diesen Belastungen nicht oder jedenfalls nicht in gleicher Weise ausgesetzt waren (vgl. LT-Drucks. 18/2300, S. 24). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, ist es nicht zu beanstanden, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die – wie der Kläger – bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie in den Ruhestand getreten sind, von dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausgenommen wurden. Dass Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im privaten Bereich ebenfalls von pandemiebedingten Einschränkungen betroffen waren, ist in diesem Zusammenhang schon mangels dienstlichen Bezugs nicht relevant.

Hiergegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, bei der Corona-Sonderzahlung handele es sich um ein unzulässiges Umgehungsgeschäft zu Lasten der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, weil die Sonderzahlung eine verdeckte tarifliche Erhöhung der Entgelte darstelle, die nach gängiger Praxis eine entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge hätte nach sich ziehen müssen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Corona-Sonderzahlung bewusst anstelle einer Erhöhung der Bezüge beschlossen hätte, um Versorgungsempfängerinnen und -empfängern eine entsprechende Versorgungsanpassung vorzuenthalten. Solche ergeben sich auch nicht aus der von dem Kläger angeführten tarifvertraglichen Praxis, neben oder anstelle einer Lohnerhöhung steuerfreie Einmalzahlungen, wie beispielsweise eine Corona-Sonderzahlung oder eine



Inflationsprämie, zu vereinbaren. Denn der Gesetzgeber ist – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Besoldung bzw. Versorgung – von vornherein nicht verpflichtet, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2007 – 2 BvR 1673/03 –, juris Rn. 51). Er hat über die Frage der Anpassung der Besoldung und Versorgung, einschließlich der Gewährung von Sonderzahlungen, vielmehr in eigener Verantwortung zu entscheiden. Maßgeblich für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der landesrechtlichen Vorschrift betreffend die Corona-Sonderzahlung ist von daher nicht, welchen (verdeckten) Zweck die Tarifparteien mit der Corona-Sonderzahlung verfolgten, sondern allein, dass diese nach dem gesetzgeberischen Willen von einer Zweckbestimmung getragen ist, die – wie gezeigt – den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügt.

Da sonstige substantiierte Einwendungen verfassungsrechtlicher Art gegen die Beschränkung der Corona-Sonderzahlung auf aktive Bedienstete weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich sind, insbesondere kein Anhalt für eine Verletzung des Wesenskerns der Fürsorgepflicht besteht, war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Marzi

gez. Warhaut

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 932,75 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Geis

gez. Marzi

gez. Warhaut